

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Kristallschleiftechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 273/2002 28. Juni 2002

Der Lehrberuf Kristallschleiftechnik ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

#### Berufsbild

**Dieser Lehrberuf tritt außer Kraft mit 01.08.2021**

Für die Ausbildung wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten		
3.	Lesen und Anwenden technischer Unterlagen, Anfertigen von Skizzen		
4.	Kenntnis über Arbeitsorganisation und Arbeitsgestaltung, Teamarbeit und Projektarbeit		
5.	-	Kenntnis der Funktion und Einsatzmöglichkeiten sowie der Verwendungsmöglichkeiten relevanter Produkte des Ausbildungsbetriebes	
6.	Grundausbildung in der mechanischen Bearbeitung von Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen (wie Messen, Verbinden, Sägen, Trennen, Bearbeiten von Oberflächen, Montieren) auch unter Verwendung von Maschinen und Geräten		-
7.	Grundkenntnisse der Kristallherstellung	-	-
8.	Kenntnis der wichtigsten Eigenschaften von Kristallglas, Edelsteinen und anderen Werkstoffen in der Produktion		-
9.	Kenntnis über die Formgebung und das Verformen von Werkstoffen		-
10.	Grundkenntnisse der Gewichtsbestimmung von Werkstoffen		
11.	Grundkenntnisse über die Folgen von unsachgemäßer Bearbeitung von Werkstoffen		
12.	Messen, Sägen, Bohren, Rundieren, Glätten und Polieren		-
13.	-	Aufkitten, Umkitten und Abkitten von Werkstoffen	
14.	Schleifen von Flächen, Facetten, Kalotten und Kegeln		-
15.	Grundkenntnisse über die zu verwendenden Schleif- und Poliermittel		Kenntnis der zu verwendenden Schleif- und Poliermittel
16.	Grundkenntnisse über die Informationstechnologien, wie Programmierung von rechnergesteuerten Anlagen und Bedienung von Standardprogrammen	Kenntnis der Programmierung von rechnergesteuerten Anlagen	Einfaches Programmieren, Parametrieren und Anschließen von freiprogrammierbaren Steuerungen und Regelungen
17.	Wartung von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen, sowie Durchführung von Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen		
18.	-	Montieren und Demontieren von Maschinen- und Anlagenteilen	
19.	-	Einstellen und Bedienen von halb- und vollautomatischen Werkstoffschleifanlagen	

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Kristallschleiftechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 273/2002 28. Juni 2002

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
20.	Messen, Prüfen und Einstellen von Funktionen an Baugruppen und Produkten		
21.	Rüsten und Einstellen der Werkzeuge an Geräten, Maschinen und Produktionsanlagen		
22.	Grundkenntnisse der Elektrotechnik, der Pneumatik und Hydraulik, Elektronik und Mechanik	Kenntnis der Elektrotechnik, der Pneumatik und Hydraulik, Elektronik und Mechanik	
23.	Grundkenntnisse der Qualitätssicherung	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen	
24.	Grundkenntnisse über Arbeitsvorbereitung	-	-
25.	-	Grundkenntnisse der Logistik	-
26.	Grundkenntnisse über den Produktmarkt und Entwicklungstrends		
27.	-	Grundkenntnisse über interne Auftragabwicklung	
28.	Grundkenntnisse über die Datenverarbeitung, insbesondere die Schleifdatenverarbeitung	Durchführen von rechnergestützten Dokumentationen in Bezug auf die durchgeführten Arbeitsleistungen in der Produktion	
29.	Kenntnis und Anwendung englischer Fachausdrücke		
30.	Grundkenntnisse über die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes; Kenntnis über die funktionelle Gestaltung des Arbeitsplatzes		
31.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls		
32.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
33.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften und Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
34.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in der deutschen Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.